



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 62 vom 26. Juni 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Satzung der Universität Hamburg über die Durchführung von Studieneignungstests im Rahmen von Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin

Vom 18. Juni 2020

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 22. Juni 2020 auf Grund des Artikels 4 Absatz 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. 2019, S. 351) und § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), die am 18. Juni 2020 vom Akademischen Senat der Universität Hamburg auf Grund des Artikels 4 Absatz 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung in Verbindung mit § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes, sowie auf Grund von § 13 Satz 4 der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung (HmbSt-PIVVO) vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. S. 23), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 333), in Verbindung mit § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes, beschlossene Neufassung der Satzung der Universität Hamburg über die Durchführung von Studieneignungstests im Rahmen von Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin genehmigt.

§ 1

Testangebot, Anwendungsbereich

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität Hamburg führt ausschließlich zum Zwecke der Studierendenauswahl in den Vergabequoten nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz und Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21.03. bis 04.04.2019 zu den Studiengängen Humanmedizin, Zahnmedizin und Pharmazie die in den §§ 2 bis 5 dieser Satzung bestimmten Studieneignungstests durch. Die Teilnahme ist freiwillig.

(2) Ob und wie die Ergebnisse der durchgeführten Studieneignungstests in den Auswahlverfahren der in Absatz 1 genannten Studiengänge berücksichtigt werden, ist nicht Gegenstand dieser Satzung, sondern bestimmt sich nach den Regelungen der einschlägigen Auswahl Satzungen zu den genannten Studiengängen.

§ 2

HAM-Nat

(1) Der HAM-Nat ist ein schriftlicher Test mit Auswahl- und/oder Bewertungsmöglichkeiten zu Fragen zu medizinisch relevanten Aspekten der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie. Die Fragen überprüfen Kenntnisse und ihre Anwendung auf Schulniveau (Gymnasium). Daneben kann der HAM-Nat Fragen zum logischen Denken enthalten.

(2) Die reine Testzeit des HAM-Nat beträgt nicht mehr als drei Stunden.

§ 3

HAM-Nat-BQ

(1) Der HAM-Nat-BQ ist ein schriftlicher Test mit Auswahl- und/oder Bewertungsmöglichkeiten zu Fragen zu medizinisch relevanten Aspekten der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie. Die Fragen überprüfen Kenntnisse und ihre Anwendung auf Schulniveau (Gymnasium) unter Berücksichtigung des bei den Bewerbern/innen in der Quote der in der beruflichen Bildung Qualifizierten, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, bei Vorbereitung auf den Test erwartbaren Leistungsniveaus. Daneben kann der HAM-Nat-BQ Fragen zum logischen Denken enthalten.

(2) Die reine Testzeit des HAM-Nat-BQ beträgt nicht mehr als drei Stunden.

§ 4

HAM-SJT

(1) Der HAM-SJT ist ein schriftlicher Test mit Auswahlmöglichkeiten zu Fragen zur sozialen Kompetenz. Er enthält mehrere Situationsbeschreibungen und dazugehörige Handlungsalternativen, die beurteilt werden müssen. Die Beurteilung erfordert kein medizinisches Vorwissen.

(2) Die reine Testzeit des HAM-SJT beträgt nicht mehr als 90 Minuten.

§ 5

HAM-MRT

(1) Der HAM-MRT ist ein schriftlicher Test mit Auswahlmöglichkeiten zu Aufgaben zum räumlichen Vorstellungsvermögen. Er enthält mehrere Aufgaben, in denen zwei- oder dreidimensionale Objekte dargestellt werden. Diese müssen mit Vergleichsobjekten abgeglichen werden.

(2) Die reine Testzeit des HAM-MRT beträgt nicht mehr als eine Stunde.

§ 6

Auswahltest-Zentrale

(1) Zur Vorbereitung, Organisation, Koordination, Durchführung und Auswertung der Testverfahren ist an der Medizinischen Fakultät die Auswahltest-Zentrale eingerichtet. Diese wird geleitet von der Kommission der Auswahltest-Zentrale.

- (2) Die Kommission der Auswahltest-Zentrale besteht mindestens aus
- drei fachkundigen Personen, die an der Entwicklung und am Review der Fragen für den HAM-Nat beteiligt sind
 - zwei weiteren Experten/innen für die einzelnen Fachthemen: Biologie, Physik, Chemie, SJT
 - einem/einer Psychometriker/in
 - einem/einer Jurist/in

Die Mitglieder der Kommission werden durch die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät bestellt und abberufen. Soweit die Studieneignungstests auch von anderen Fakultäten außerhalb der Medizinischen Fakultät oder von externen Hochschulen im Zuge von Vergabeverfahren nach § 1 Abs. 1 der Satzung als Kriterium für die Studierendenauswahl genutzt werden, können auch fachkundige Vertreter dieser Fakultäten oder Hochschulen in die Kommission berufen werden. Die den Test einsetzenden nicht-medizinischen Fakultäten und externen Hochschulen können dem Dekan bzw. der Dekanin Vertreter vorschlagen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, eine erneute Einsetzung ist möglich.

(3) Die Kommission der Auswahltest-Zentrale ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Organisation, Koordination, Durchführung und Auswertung der Auswahltests HAM-Nat, HAM-Nat-BQ, HAM-SJT und HAM-MRT. Sie kann zu diesem Zweck weitere Einzelheiten der Verfahrensdurchführung, insbesondere auch zur Bewertung durch Richtlinien (standardisierte Verfahrensanweisungen) oder durch Einzelentscheidung bestimmen, soweit nicht in dieser Satzung Festlegungen getroffen sind.

(4) Sitzungen der Kommission können auch als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

§ 7

Test-Anmeldung (HAM-Nat, HAM-SJT oder HAM-MRT), Einladung (HAM-Nat BQ)

(1) Wer am HAM-Nat, HAM-SJT oder HAM-MRT in einem Testzeitraum teilnehmen will, muss sich fristgerecht auf dem Onlineportal der Auswahltest-Zentrale online anmelden (www.auswahltestzentrale.de). Bei der Online-Anmeldung wird für jede Person ein Benutzerkonto erstellt, in dem diese die für sie relevanten Informationen einsehen kann. Die Anmeldung wird erst dann gültig, wenn sie nach Erstellung des Benutzerkontos im Onlineportal vom Teilnehmer/von der Teilnehmerin bestätigt wird und die Teilnehmer/Teilnehmerinnen ihre Präferenzen für einen Testort gemäß Absatz 3 Satz 2 angegeben haben.

(2) Die Anmeldung zum HAM-Nat, HAM-SJT und HAM-MRT muss jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres (Ausnahme: im Jahr 2020 bis zum 31.1.2020) bei der Auswahltest-Zentrale eingegangen und bestätigt worden sein (Ausschlussfrist). Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Absatz 3 Satz 2 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG)).

(3) Die im Onlineportal angemeldeten Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben ihr Benutzerkonto regelmäßig auf den Eingang von Mitteilungen zu überwachen. Sie müssen nach Aufforderung durch die Auswahltest-Zentrale über ihr Benutzerkonto innerhalb eines von der Auswahltest-Zentrale vorgegebenen Zeitraums Präferenzen für ihren Testort im Benutzerkonto angeben. Ein Anspruch auf Zuweisung an einen bestimmten Testort und/oder Testtermin innerhalb des Testzeitraums besteht nicht. Die Zuweisung der Teilnehmer/-innen an einen konkreten Testort und Testtermin erfolgt nach Praktikabilitätsaspekten vorrangig unter Berücksichtigung der bestehenden Raumkapazitäten. Ist eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer aus Härtefallgründen auf die Teilnahme an einem bestimmten Testort angewiesen, ist dies bis spätestens zum Ende der Anmeldefrist mit einem schriftlich begründeten Antrag unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen bei der Kommission der Auswahltest-Zentrale glaubhaft zu machen. Satz 1 gilt für die Bewerber, die am HAM-Nat BQ teilnehmen wollen für ihren in der Bewerbung angegebenen Email-Account entsprechend.

(4) Zum HAM-Nat-BQ lädt die Auswahltestzentrale automatisch alle Personen ein, die sich bei der Universität Hamburg fristgerecht in der Quote der Beruflich Qualifizierten für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie beworben haben. Eine Anmeldung im Testportal ist für den HAM-Nat BQ nicht erforderlich.

§ 8

Durchführung der Studieneignungstests

(1) HAM-Nat, HAM-SJT und HAM-MRT werden jeweils mindestens einmal pro Jahr vor Ablauf der Bewerbungsfristen zu den Vergabeverfahren des jeweiligen Wintersemesters gemäß § 6 der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung (HmbStPlVVO) vom 19.12.2019 innerhalb eines mehrtägigen Testzeitraums durchgeführt. Innerhalb des Testzeitraums können mehrere einzelne Testtermine für einen Test angesetzt werden. An jedem Testtermin können die Tests parallel an mehreren Testorten durchgeführt werden. Die Fragenzusammenstellung der Tests kann sich an den Testterminen unterscheiden. Der HAM-Nat-BQ wird mindestens einmal pro Jahr nach Ablauf der Bewerbungsfrist für die Quote der Beruflich Qualifizierten in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie durchgeführt.

(2) Die Festlegung der Testzeiträume von HAM-Nat, HAM-Nat-BQ, HAM-SJT und HAM-MRT obliegt der Kommission der Auswahltest-Zentrale. Die Daten des Testzeitraums werden mindestens 4 Wochen vor deren Beginn auf den Internetseiten der Auswahltest-Zentrale Hamburg bekannt gegeben. Die individuellen Einladungen der ordnungsgemäß angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Teilnahme am Test an einem bestimmten Termin (Datum/Uhrzeit) und an einem bestimmten Ort werden mindestens 7 Tage vor dem Testtermin für den HAM-Nat, HAM-SJT und HAM-MRT im Benutzerkonto der Testteilnehmerinnen und -teilnehmer bekannt gegeben bzw. für den HAM-Nat BQ per Email an die in der Bewerbung angegebene Email-Adresse versandt.

(3) Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(4) Die Testabnahme ist nicht öffentlich. Zur Testteilnahme ist nur berechtigt, wer sich fristgerecht und gültig angemeldet hat (§ 7), wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) am Testort ausweisen kann, eine Einladung zum Test für den Testtermin und den Testort vorlegen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen zugewiesenen Platz im Testraum eingenommen hat. Verspätet am Testort eintreffende Teilnehmer/-innen können nicht teilnehmen. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts. Erscheint eine Person nicht zum festgesetzten Termin oder kann ein Test nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins in demselben Testzeitraum. Eine erneute Testteilnahme in folgenden Testzeiträumen ist möglich (§ 10).

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, erfolgt der Testausschluss rückwirkend. Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.

(6) Beeinträchtigungen des Testablaufs sind während der Testabnahme gegenüber dem Aufsichtführenden unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(7) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet.

(8) Wird an einem Testort der Test abgebrochen oder kann nach Durchführung der Testabnahme ein einzelner Test nicht ausgewertet werden oder sind die Ergebnisse eines Testtermins ganz oder teilweise nicht verwertbar, besteht kein Anspruch auf Einräumung eines Wiederholungstermins in demselben Testzeitraum und auch kein Anspruch auf Einräumung eines Wiederholungstermins in einem neu festzusetzenden Testzeitraum.

§ 9

Testergebnis

(1) Das Testergebnis wird von der Auswahltest-Zentrale ermittelt. Für den HAM-Nat, HAM-SJT und HAM-MRT wird es den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern im Anmeldeportal der Auswahltest-Zentrale als selbst herunterzuladendes Pdf-Dokument zur Verfügung gestellt. Das Zeugnis umfasst das erreichte Testergebnis sowie einen Prüfcode, der der Stiftung für Hochschulzulassung bei einer anschließenden Bewerbung auf einen Studienplatz die Prüfung der Echtheit des Zeugnisses ermöglicht. Für den HAM-Nat BQ wird das Ergebnis den Teilnehmerinnen und Teilnehmern per Email an die bei der Bewerbung hinterlegte Emailadresse übermittelt. Zusätzlich wird es der Abteilung „Studium und Lehre“ der Universität Hamburg für die Durchführung der Studierendenauswahl in der Quote der Beruflich Qualifizierten zur Verfügung gestellt.

- (2) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet.
- (3) Die Ergebnisse der einzelnen Tests an den unterschiedlichen Testterminen werden jeweils von der Auswahltest-Zentrale adjustiert, um eine einheitliche Bewertung unterschiedlicher Fragenzusammenstellungen und eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse an unterschiedlichen Testterminen zu erreichen, und jeweils auf eine Punktzahl von 0 bis 100 transformiert. Das Testergebnis wird auf eine ganze Zahl gerundet.
- (4) Zum Zweck ihrer Erprobung können in die Tests Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

§ 10

Wiederholbarkeit

- (1) Die angebotenen Tests können beliebig oft in nachfolgenden Testzeiträumen wiederholt werden. Dazu ist jeweils eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (2) Die Wiederholung innerhalb eines angesetzten Testzeitraums ist nicht zulässig.

§ 11

Kosten

Der Test ist gebührenfrei. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer trägt die Kosten für Anreise und etwaige Unterkunft und Verpflegung.

§ 12

Nachteilsausgleich

Macht eine ordnungsgemäß angemeldete Teilnehmerin oder ein ordnungsgemäß angemeldeter Teilnehmer glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung bei der Ablegung des Tests gegenüber anderen Teilnehmerinnen oder Teilnehmern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren; die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte sind gemäß § 88 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes hinzuzuziehen. Der Antrag muss ein qualifiziertes Gutachten über die bestehende Behinderung beinhalten und bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die Testdurchführung bei der Auswahltest-Zentrale eingegangen sein.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Hamburg, den 26. Juni 2020
Universität Hamburg